



Bundesgerichtshof bestätigt Verurteilung einer Mutter wegen Tötung ihrer drei Kinder

Bundesgerichtshof bestätigt Verurteilung einer Mutter wegen Tötung ihrer drei Kinder
Das Landgericht Limburg an der Lahn hatte die Angeklagte in einem ersten Urteil am 8. März 2012 wegen Totschlags in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. Die Angeklagte hatte nach den Feststellungen ihre jeweils nur wenige Wochen alten Kinder getötet, indem sie ihnen ein Spucktuch in den Mund stopfte und gleichzeitig für mehrere Minuten die Nase zuhielt. Die Taten blieben zunächst unentdeckt, da man von einem plötzlichen Kindstod ausging. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob der 2. Strafsenat mit Beschluss vom 21. November 2012 (NStZ 2013, 158) die Verurteilung hinsichtlich des im März 2009 geborenen dritten Kindes auf, da das Landgericht die rechtlichen Voraussetzungen eines "Heimtückemordes" verkannt hatte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei sehr kleinen Kindern für die Beurteilung der Heimtücke nicht auf die Arg- und Wehrlosigkeit des Kindes, sondern auf die eines im Hinblick auf das Kind schutzbereiten Dritten abzustellen. Als solcher kam der Ehemann der Angeklagten in Betracht, der sich kurze Zeit vor der Tötung des Kindes in einem Nebenraum schlafen gelegt hatte, nachdem er - auch auf Grund der vorherigen Vorfälle - die ganze Nacht über seinen Sohn gewacht hatte. Die neu zur Entscheidung berufene Schwurgerichtskammer hat die Angeklagte wegen der Tötung ihres dritten Kindes nunmehr des Mordes schuldig gesprochen. Neben der Verwirklichung des Mordmerkmals der Heimtücke ist sie von einem Handeln der Angeklagten "aus niedrigen Beweggründen" ausgegangen, da sie vom Schreien ihres Kindes nicht mehr gestört sein und es für immer abstellen wollte. Die Kammer hat - unter Berücksichtigung der bereits rechtskräftigen Verurteilung wegen Totschlags in zwei Fällen - auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt. Die gegen diese Verurteilung gerichtete, auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision der Angeklagten hat der 2. Strafsenat mit Beschluss vom 4. Februar 2014 als unbegründet verworfen und lediglich den Tenor aus Klarstellungsgründen neu gefasst. Das Urteil ist damit insgesamt rechtskräftig. Beschluss vom 4. Februar 2014 - 2 StR 526/13 (alt: 2 StR 309/12) - LG Limburg an der Lahn - Urteil vom 26. Juni 2013 - 1 Ks 3 Js 13546/11
Bundesgerichtshof BGH
Herrenstraße 45
76125 Karlsruhe
Deutschland
Telefon: (0721) 159-0
Telefax: (0721) 159-2512
Mail: pressestelle@bgh.bund.de
URL: <http://www.bundesgerichtshof.de/>

Pressekontakt

Bundesgerichtshof BGH

76125 Karlsruhe

bundesgerichtshof.de/
pressestelle@bgh.bund.de

Firmenkontakt

Bundesgerichtshof BGH

76125 Karlsruhe

bundesgerichtshof.de/
pressestelle@bgh.bund.de

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, d.h. der Zivil- und Strafrechtspflege, die in den unteren Instanzen von den zur Zuständigkeit der Länder gehörenden Amts-, Land- und Oberlandesgerichten ausgeübt wird. Im Anschluss an die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 wurde am 1. Oktober 1950 der Bundesgerichtshof in Karlsruhe eingerichtet. Der Bundesgerichtshof ist bis auf wenige Ausnahmen Revisionsgericht. Er hat vor allem die Sicherung der Rechtseinheit durch Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und die Fortbildung des Rechts zur Aufgabe. Der Bundesgerichtshof ist in 12 Zivilsenate und fünf Strafsenate mit insgesamt 127 Richterinnen und Richtern aufgliedert. Hinzu kommen acht Spezialsenate, nämlich die Senate für Landwirtschafts-, Anwalts-, Notar-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, der Kartellsenat und das Dienstgericht des Bundes.